



Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWWAL)

Änderung vom 25. Oktober 2017

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen vom 11. August 1999¹ wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 15p

1d. Abschnitt: Aufbewahrung und Löschung medizinischer Daten zur Beurteilung der Transportfähigkeit

(Art. 71b Abs. 2 AuG)

Art. 15p

¹ Die medizinischen Daten können von den Anfrageberechtigten gemäss Artikel 71b Absatz 1 AuG bis zum Vollzug der Weg- oder Ausweisung oder der Landesverweisung bearbeitet werden.

² Die medizinischen Daten sind spätestens zwölf Monate nachdem die Person die Schweiz verlassen hat oder nachdem ihr Untertauchen festgestellt wurde zu löschen.

Art. 18 Bezeichnung von Staaten in welche Wegweisung prinzipiell
zumutbar ist

(Art. 83 Abs. 5 AuG)

¹ Im Hinblick auf die Feststellung, dass die Rückkehr in einen Heimat- oder Herkunftsstaat oder in ein Gebiet dieses Staates zumutbar ist, werden berücksichtigt:

¹ SR 142.281

- a. die politische Stabilität namentlich das Fehlen von Krieg, Bürgerkrieg oder einer Situation allgemeiner Gewalt;
- b. das Vorhandensein einer medizinische Grundversorgung;
- c. weitere landesspezifische Eigenheiten.

² Die Heimat- oder Herkunftsstaaten oder Gebiete dieser Staaten, in welche eine Rückkehr in der Regel zumutbar ist, sind in Anhang 2 aufgeführt.

II

Diese Verordnung erhält neu einen Anhang 2 gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

25. Oktober 2017

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang 2
(Art. 18)

**Heimat- oder Herkunftsstaaten oder Gebiete dieser Staaten,
in welche eine Rückkehr in der Regel zumutbar ist**

Albanien	Malta
Belgien	Mazedonien
Bosnien und Herzegowina	Montenegro
Bulgarien	Niederlande
Dänemark	Norwegen
Deutschland	Österreich
Estland	Polen
Finnland	Portugal
Frankreich	Rumänien
Griechenland	Schweden
Irland	Serbien
Island	Slowakei
Italien	Slowenien
Kosovo	Spanien
Kroatien	Tschechische Republik
Lettland	Ungarn
Liechtenstein	Vereinigtes Königreich
Litauen	Zypern
Luxemburg	

